

Luzern, 10. Juli 2024

MERKBLATT**Zuständigkeiten für Grenzzeichen der amtlichen Vermessung****1 Aufgaben der Nachführungsgeometer**

Im Kanton Luzern sind einzig die Nachführungsgeometer ermächtigt, Arbeiten in der amtlichen Vermessung je innerhalb ihres Nachführungskreises auszuführen. Sie führen die Arbeiten gemäss eidgenössischen und kantonalen Vorgaben durch, und verantworten die Richtigkeit und Genauigkeit der digitalen Daten und physischen Vermarkungen vor Ort. Ebenso haften sie gegenüber dem Kanton und Dritten für Schäden, die auf eine fehlerhafte oder nicht vorschriftgemässe Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind.

2 Gesetzliche Grundlagen**2.1 Kantonale Geoinformationsverordnung (GIV, SRL Nr. 29a)****§ 34 Grenz- und Vermessungszeichen**

¹ Werden Grenz- und Vermessungszeichen verändert, gefährdet oder zerstört, meldet dies die Verursacherin oder der Verursacher, die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die kommunale oder kantonale Behörde, die davon Kenntnis erhält, unverzüglich der Nachführungsgeometerin, dem Nachführungsgeometer oder der Dienststelle Raum und Wirtschaft.

² Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer, die Gemeindebehörden und die kantonalen Behörden melden der Dienststelle Veränderungen von Vermessungszeichen, die vom Bund oder vom Kanton unterhalten werden, insbesondere Gefährdungen oder Zerstörungen von Lage- und Höhenfixpunkten LFP1, LFP2, HFP1 und HFP2 sowie von Hoheitszeichen.

2.2 Kantonales Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (GIG, SRL Nr. 29)**§ 27 Beschädigung von Grenz- und Vermessungszeichen**

¹ Bevor Arbeiten ausgeführt werden, bei denen Grenz- oder Vermessungszeichen unsichtbar gemacht oder beschädigt werden könnten, ist die von der Dienststelle bezeichnete Stelle zu benachrichtigen. Diese veranlasst die nötigen Vorkehren.

² Veränderungen und Beschädigungen von amtlichen Grenz- und Vermessungszeichen sind unverzüglich der von der Dienststelle bezeichneten Stelle zu melden.

³ Die Verursacherinnen und Verursacher tragen die Kosten der Rekonstruktion von Grenz- und Vermessungszeichen. Soweit nicht festgestellt werden kann, wer die Veränderung oder Beschädigung verursacht hat, tragen die beteiligten Grundeigentümerinnen und -eigentümer die Kosten.

2.3 Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)

Art. 256 Grenzverrückung

Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, einen Grenzstein oder ein anderes Grenzzeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht, falsch setzt oder verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 257 Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen

Wer ein öffentliches Vermessungs- oder Wasserstandszeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht oder falsch setzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2.4 Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG, SR 510.62)

Art. 41 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer

¹ Zur selbstständigen Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung ist berechtigt, wer das eidgenössische Staatsexamen erfolgreich bestanden hat und im Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragen ist.

...

2.5 Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2)

Art. 44 Berechtigung zur Ausführung der Arbeiten

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung dürfen nur durch weisungsfreie Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen, die im Geometerregister eingetragen sind, oder unter deren fachlicher Leitung ausgeführt werden.

...

3 Massnahmen bei Feststellung 'fremder' Eingriffe

Wird im Rahmen der laufenden Nachführung festgestellt, dass Grenzzeichen entfernt, gesetzt oder versetzt wurden durch nicht dazu ermächtigte Personen, so ist wie folgt vorzugehen:

- Abklärungen durch den Nachführungsgeometer bei betroffenen Grundeigentümer, Bauherren oder deren allfällig beauftragten Baufirmen.
- Die Grenzzeichen werden entfernt, und anschliessend neu und korrekt gesetzt.
- Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Kann kein Verursacher festgestellt werden, so tragen die beteiligten Grundeigentümerinnen und -eigentümer die Kosten.
- Prüfung strafrechtliches Verfahren und allfällige Einleitung durch die Dienststelle rawi, Abteilung Geoinformation.

10.07.2024